

# § 1 Oö. VGGB

Oö. VGGB - Verordnung betreffend die Geschäfts- und Gebarungsordnung des Oö.  
Brandverhütungsfonds

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

## § 1

### Buchhaltung

Die Brandverhütungsstelle für Oberösterreich, reg.Gen.m.b.H., Linz, der die Verwaltung des Brandverhütungsfonds obliegt (§ 1 Z. 3 der Oö. Feuerpolizeiverordnung), hat für die ordnungsgemäße Führung der Gebarung des Oö. Brandverhütungsfonds eine den Vorschriften des Handelsgesetzbuches entsprechende Buchhaltung einzurichten und zu führen.

In Kraft seit 01.11.1996 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)